

Wie Zufälle es so wollen, ist diese dritte, früh edierte und bei Migne nachgedruckte Überlieferung ohne derzeit nachweisbare handschriftliche Vorlage diejenige gewesen, deren Wortlaut bestimmend geworden ist für die Einschätzung des Ravenika-K Konkordats in der moderneren Forschung. Der Kontext des Konkordates beginnt in diesen Drucken folgendermaßen:

*Hoc est pactum sive conventio super universis ecclesiis positis sive sitis vel fundatis in Thessalonica usque Corinthum, quod intervenit inter dominum Thomam, dei gratia Constantinopolitanae ecclesiae patriarcham, et archiepiscopos Atheniensem, Larissenensem, Neopatrensem et episcopos infra ponendos et barones inferius propriis nominibus declarandos. Renuntiaverunt quidem domini Nameus ... in manibus supradicti domini patriarchae, recipientis pro ecclesia nomine domini papae et suo et archiepiscoporum et episcoporum infra dictos terminos positorum ...*⁴⁰.

Hier scheint also ein Konkordat vorzuliegen für ein Königreich Thessaloniki, dessen Territorium sich bis Korinth erstreckt hat: ein Beleg also für die 'große Lösung' unter den möglichen Hypothesen über dessen Südwest-Begrenzung. Doch an sich hätte man immer schon stutzig werden müssen angesichts der sprachlichen Unlogik der Formulierung *in ... usque*. Logischer wäre entweder ein *a ... usque* gewesen (und in diesem Fall hätte man *a Macri usque Corinthum* zu erwarten gehabt); oder aber ein *in regno Thessalonicensi*, wie man es stillschweigend bislang in den Text immer hineingelesen hat (denn *in Thessalonica* bezeichnet an sich ja nur die Stadt und nicht das zugehörige Reich). Ein Blick in die beiden anderen, im Honorius-Register enthaltenen Überlieferungen des Konkordatstextes bestätigt denn auch die Zweifel: Sie bieten an der entscheidenden Stelle eine andere Lesart, nämlich *a Thessalonica usque Corinthum*⁴¹. Nunmehr ist zwar

froy adressiert, die angegebenen Editionen jedoch sämtlich direkt oder indirekt auf Baluze zurückgehend und somit die Briefversion an den Klerus von Achaia überliefernd); Jean LONGNON, *Recherches sur la vie de Geoffroy de Villehardouin* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 276, 1939) Nr. 99 S. 209 f. mit Verweis auf den (unfoliierten) Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 4190 s. XV (aus dem Besitz von Colbert !), Schlußblatt r/v.

40) MIGNE PL 216 Sp. 970 CD.

41) So ist es auch in den wenigen Editionen nachzulesen, die diese Überlieferungen des Konkordats im Honorius-Register zugrundegelegt haben; doch bis auf den abgelegenen Druck von Pitra kamen diese zu spät, um die Forschung noch beeinflussen zu können, die spätestens mit Gerlands Werk von 1905 in wesentlichen